

# Samtgemeinde Bruchh.-Vilsen



**Auskunft erteilt:** Bernd Bormann  
**Telefon:** 04252/391-414

**Datum:** 21.01.2010

## **B e s c h l u s s v o r l a g e**

**Vorlage-Nr.:** 00-0216/10  
**nicht öffentlich**

### **Beratungsfolge:**

Samtgemeindeausschuss

04.02.2010

### **Betreff:**

**Stellungnahme zum Entwurf der Änderung des „Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Nienburg / Weser“ - Teilabschnitt Windenergie -**

### **Beschlussvorschlag:**

Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen nimmt auf Basis der im Sachverhalt genannten und den sich aus der Beratung ergebenden Punkte zum Entwurf des RROP des Landkreises Nienburg / Weser Stellung.

### **Sachverhalt/Begründung:**

Der Landkreis Nienburg / Weser überarbeitet sein „Regionales Raumordnungsprogramm“ (RROP) mit dem Ziel, die planerischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die energiepolitischen Ziele des Bundes und des Landes Niedersachsen im Landkreis Nienburg / Weser im Hinblick auf eine effiziente und umweltverträgliche Energieversorgung umgesetzt werden können. Hierzu wird das gesamträumliche Planungskonzept, das als Grundlage für die Festlegung der Vorrangstandorte für Windenergienutzung im RROP 2003 diente, an die aktuellen rechtlichen und fachlichen Vorgaben angepasst.

Der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen ist nach § 5 IV Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG) in Verbindung mit § 28 Raumordnungsgesetz (ROG) Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Auf der als Anlage I beigefügten Übersichtskarte sind die nach dem Entwurf vorgesehenen Vorranggebiete zu erkennen.

Das Gebiet der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen ist insbesondere von dem Gebiet WE02 nordwestlich von Hoyerhagen ( südöstlich von Martfeld) und WE 04 nordwestlich von Calle (östlich von Haendorf) betroffen. Die Bereiche sind als Anlage II und III beigefügt.

Während der Bereich WE 02 erstmalig im RROP dargestellt wird und auch im Flächennutzungsplan (F-Plan) der Samtgemeinde Hoya nicht vorhanden ist, ist der Bereich WE 04 zwar bereits im

Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Hoya als Vorranggebiet dargestellt worden allerdings mit der Einschränkung, dass nur nicht raumbedeutsame Anlagen bis zu einer Höhe von 100 m zulässig sein sollen. Im RROP 2003 ist diese Fläche ebenfalls nicht enthalten.

Die Stellungnahme der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen (an die sich die Gemeinden Martfeld und Asendorf anschließen sollten) sollte auf folgende Aspekte des RROP eingehen:

## **1. Höhe der Anlagen**

Die gesamte Planung des RROP richtet sich an einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-112 mit einer Gesamthöhe von 181m aus.

Es ist aus unserer Sicht fehlerhaft, die gesamte Planung an einen bestimmten Anlagentyp auszurichten.

Darüber hinaus ist durch die Abwägung auf Basis des genannten Anlagentyps in den Vorranggebieten die Realisierung von Anlagen dieser Höhe möglich.

Aufgrund der zusätzlich erforderlichen Kennzeichnungspflichten nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen ab einer Höhe von 150 m wird zum Schutz des Landschaftsbildes eine generelle Beschränkung der Anlagenhöhe auf 150 m gefordert.

## **2. Abstände zur Bebauung**

Für die Ermittlung der Vorranggebiete ist ein pauschaler Abstand zur „Wohnbebauung“ von 500 m und zur Einzelwohnbebauung von 300 m berücksichtigt worden.

Diese Abstände bleiben deutlich hinter den Abständen im Rahmen der 80. F-Planänderung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen mit 1000 m zu reinen Wohnbaugebieten, 750 m zu allgemeinen Wohnbaugebieten und 500 m zur Wohnbebauung im Außenbereich zurück.

Insbesondere für den Teilbereich östlich von Haendorf würde dies dazu führen, dass die Windkraftanlagen bis auf 300 m an die Wohnbebauung in der Samtgemeinde heran rücken könnten.

Zum einen ist in der Begründung zum RROP zu verdeutlichen, aus welchem Grund die unterschiedlichen Schutzansprüche der Wohnbebauung nicht zu unterschiedlichen Abständen geführt haben, zum anderen fehlen in der Begründung Aussagen zu Mischgebietsflächen völlig. Auch hier ist differenzierend abzuwägen, welche Abstände bei Mischgebietsflächen anzusetzen sind. Darüber hinaus fehlen Aussagen in der Begründung wie mit Innenbereichsflächen nach § 34 BauGB verfahren wurde. Insbesondere Innenbereichsflächen nach § 34 Abs. 2 BauGB bedürfen einer besonderen Betrachtung.

In der Begründung zum RROP wird ausgeführt, dass die Anwendung eines pauschalen Abstandes von 1000 m zur Wohnbebauung – entsprechend der Empfehlung des ML – bzw. 500 m zur Einzelwohnbebauung zu einer starken Einschränkung oder zur gänzlichen Aufgabe von Vorranggebieten geführt hätte und daher ein Abstand von 500 m zur Wohnbebauung und 300 m zur Einzelwohnbebauung gewählt wurde.

Der Landkreis ist aufzufordern, seine Planung dahingehend zu überprüfen, ob bei einer differenzierenden Beurteilung auf Basis der Abstände in der 80. F-Planänderung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen genügend Flächen zur Verfügung stehen. Dadurch könnte erreicht werden, dass die schutzwürdigen Interessen der Bürger auf beiden Seiten der Kreis- und Gemeindegrenzen einheitlich betrachtet werden.

Insbesondere für die Einzelbebauung ist im übrigen zu bedenken, dass sowohl in der Rechtsprechung als auch in der Kommentierung bei einem Abstand von weniger als der zweifachen Gesamthöhe der Anlagen eine dominante und optisch bedrückende Wirkung für die Bewohner angenommen wird. Danach wäre der Mindestabstand bei den angestrebten Anlagen mit einer Gesamthöhe von 181 m mit 362 m zu bemessen.

Zum Schutz der Bürger wird ein Abstand von 500 m gefordert.

### **3. Abstand zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung**

Nach der Begründung (Ziffer 4.3.3.2) zum Entwurf des RROP wendet der Landkreis Nienburg / Weser zum Schutz des Landschaftsbildes das vom ML empfohlene 5 km-Abstandskriterium zwischen den einzelnen Vorranggebieten an.

Gegen diesen Grundsatz ist jedoch in zweifacher Hinsicht verstoßen worden.

- a) Eine konsequente Anwendung des Kriteriums hätte dazu führen müssen, dass um den in der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen dargestellten Windpark „Neue Weide“ ein 5 km Radius gezogen wird. Daraus resultierend kann das Vorranggebiet 02, nordwestlich von Hoyerhagen nicht im RROP des Landkreises Nienburg / Weser dargestellt werden. Grundsätzlich sind die Abstandsempfehlungen kein verbindlicher Planungsgrundsatz, allerdings ist eine mögliche Modifizierung aus städtebaulichen Gründen nur unter besonderen abwägungsrelevanten Gründen möglich, die in diesem Fall jedoch nicht vorliegen.
- b) Der Landkreis Nienburg / Weser hat im übrigen zwischen den Vorranggebieten Hilgermissen und Hoyerhagen den selbst gewählten Abstand von 5 km deutlich unterschritten.

Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen fordert daher, das 5 km-Kriterium anzuwenden und auf den Teilbereich WE 02, nordwestlich Hoyerhagen, zu verzichten; in jedem Fall aber den Abstand zwischen den Standorten Hilgermissen und Hoyerhagen konsequent einzuhalten und das Gebiet in Hoyerhagen entsprechend zu reduzieren.

### **4. Vorranggebiet WE 02 nordwestlich Hoyerhagen**

Die Ausweisung des geplanten Vorranggebietes WE 02 würde den Landschaftsraum zwischen Martfeld und Hoyerhagen deutlich überformen. Die aktuelle, auf dem Gebiet der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen liegende Fläche für Windenergienutzung würde sich nahezu verdoppeln. Eine Bewertung der Wirkungsanalyse legt nahe, dass die Belange der Bevölkerung eine zusätzliche Belastung durch das vorgesehene Vorranggebiet nicht zulassen.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur 80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat der Landkreis Nienburg / Weser in seiner Stellungnahme vom 07.04.2008 auf die besondere Bedeutung der Naherholung und des Tourismus in der Samtgemeinde Hoya hingewiesen und darauf aufmerksam gemacht, dass in diesem Bereich die Vorsorgegebiete für Erholung und die landschaftlich noch weitgehend unbeeinträchtigten Räume von der Windenergie freigehalten werden sollen. Aus diesem Grund sei der Teilbereich in Hoyerhagen im RROP 2003 und im F-Plan der Samtgemeinde Hoya von der Windenergienutzung ausgeschlossen worden. Es fehlt in den Unterlagen eine nachvollziehbare Begründung für die Änderung dieses Planungsziels.

(Bernd Bormann)

(Horst Wiesch)

Fachbereichsleiter z. K.

#### **Anlage**

Vorranggebiet Windenergienutzung

